Stadt
Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 30.09.2010

5. Bebauungsplan 76 L 1. Änderung

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung vom 31. März 2009 nach Vorlage eines von der Verwaltung erarbeiteten Konzeptes eine erweiterte Abgrenzung der 1. Änderung des Bebauunsplanes 76 L beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das weitere Verfahren gemäß § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchzuführen. Die Verwaltung hat sich gemäß § 13 Abs. 2 BauGB für die Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie mit die gleichzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB entschieden. Der Bebauungsplan 76 L 1. Änderung lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 4. Juni 2010 bis einschließlich 5. Juli 2010 öffentlich aus.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses am 16.09.2010 beraten.
Es wurden folgende einstimmig gefasste Beschlussempfehlungen an den Rat beschlossen:

a) Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen aus der Offenlage und aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die vorgebrachten Anregungen sind von 1 bis 8 nummeriert der Sitzungsvorlage beigefügt.

Zu 1. – 5.

1. Rheinische Netzgesellschaft, Maarweg 159-161, 50825 Köln, Schreiben vom 20.05.2010
2. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Gartenstr. 11, 50785 Köln, Schreiben vom 19.05.2010
3. Praxair Deutschland GmbH, Standort Hürth, Gennerstr. 281, 50354 Hürth, Schreiben vom 26.05.2010
4. rhenag, Postfach 1762, 53707 Siegburg, Schreiben vom 14.06.2010
5. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 25.05.2010

Von den v. g. Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen vorgetragen worden.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel nimmt zur Kenntnis, dass von den v.g. Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen vorgebracht worden sind.

„Zu 6.

RSAG, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg, Schreiben vom 20.05.2010

Die RSAG erhebt keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, wenn die Erschließung so angelegt wird, dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

Stellungnahme:

Der Neubau der Haupterschließungsanlage zwischen der Schubertstraße und der Goethestraße läßt eine problemlose Entsorgung des Mülls zu. Angesichts der geringen Länge der von dieser Haupterschließungsanlage abzweigenden Stichstraße und der geringen Zahl der von dieser Stichstraße erschlossenen Grundstücke ist eine Befahrung dieser Stichstraße durch Müllfahrzeuge nicht vorgesehen. Müllbehälter und Sperrmüll müssen von den Anliegern im Bereich der Einmündung der Stichstraßen in die Haupterschließungsanlage zur Abfuhr bereitgestellt werden.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel nimmt zur Kenntnis, dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr im Plangebiet gewährleistet ist.

„Zu 7. und 8.

Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Postfach 15 51, 53705 Siegburg, Schreiben vom 15.06.2010 und vom 09.08.2010

Der Rhein-Sieg-Kreis weist darauf hin, dass der Einbau von Recyclingbaustoffen nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig ist.

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Der Rhein-Sieg-Kreis bemängelt, dass die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht nachvollzogen werden kann. Es wird empfohlen, den landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Stellungnahme:

Die abfallwirtschaftlichen Hinweise des Rhein-Sieg-Kreises sollten als Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Büros Reither Landschaftsarchitket, Bonn, vom 17.12.2008 war dem Rhein-Sieg-Kreis versehentlich nicht übersandt worden. Das wurde mit Schreiben vom 22.06.2010 nachgeholt. Mit Schreiben vom 09.08.2010 fordert der Rhein-Sieg-Kreis, die Kompensationsmaßnahme im Satzungstext verbindlich festzulegen. Die Kompensationsmaßnahme ist bereits in Ziffer 8 der textlichen Festsetzungen festgelegt; die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist außerdem Bestandteil der textlichen Festsetzungen."

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt,

- die abfallwirtschaftlichen Hinweise des Rhein-Sieg-Kreises als Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen und

- nimmt zur Kenntnis, dass die externe Kompensationsmaßnahme für die durch den Bebauungsplan 76 L 1. Änderung verursachten Eingriff in Ziffer 8 der textlichen Festsetzungen festgelegt ist.

„Zu 9.

Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, Schreiben vom 25.05.2010

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist darauf hin, dass die Fläche des Bebauungsplanes 76 L 1. Änderung in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet liegt. Daher wird eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche empfohlen.

Stellungnahme:

Die Empfehlung, die zu überbauende Fläche geophysikalisch zu untersuchen, wird aufgegriffen. Die erforderlichen Arbeiten werden vor Beginn der Erschließungsarbeiten in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt."

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel nimmt zur Kenntnis, dass eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche des Bebauungsplanes 76 L 1. Änderung vor Beginn der Erschließungsarbeiten erfolgen wird.

Stadt
Niederkassel

„b) Satzungsbeschluss“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel nimmt die Begründung vom April 2010 in der Fassung des Beschlusses des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 14.09.2010 zustimmend zur Kenntnis und beschließt den Bebauungsplan 76 L 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0